

Schiedsrichterordnung



Anke Opiela
Ausschussvorsitzende Schiedsrichterwesen
15.09.2014
anke@chmy.de

Änderungshistorie

Version	Datum	Autor	Kommentar
1.0	01.09.2013	Anke Opiela	Finale Version
1.1	07.03.2014	Anke Opiela	Änderung im §8
1.2	11.09.2014	Anke Opiela	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die 1. und 2. Bundesliga

Inhaltsverzeichnis

§1 - Grundsätze	2
§2 – Organe des Schiedsrichterausschusses	2
§3 – Aufgaben des Headofficial.....	2
§4 – Aufgaben Ausbildung und Lehre	2
§5 – Aufgaben Spielbetrieb	3
§6 – Aufgaben Erweiterte Schiedsrichterkommission	3
§ 7 - Meldung, Ausbildung, Versicherung	3
§8 – Schiedsrichterlizenz	3
§9 – Ansetzung zu Ligaspielen.....	4
§10 – Schiedsrichter – Auslagen.....	4
§11 – Aufwandsentschädigung	5
§12 – Pflichten der Schiedsrichter.....	5
§ 13 – Pflichten in Bezug auf das Spiel	5
§14 – Schiedsrichtertätigkeit an Freundschaftsturnieren und an Internationalen Spielen	6
§15 – Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses	6
§16 – Jung-Schiedsrichter.....	6
§17 – Vorgehen zur Veränderung des Schiedsrichterlevels.....	7
§18 – Sponsoren.....	7
Anhang A – Schiedsrichterlevel	8
Anhang B – Sportkleidung	9

§1 - Grundsätze

Zur Durchführung eines den Rollstuhl-Rugby-Regeln entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist Männern und Frauen zugänglich.

Die Rollstuhl-Rugby-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Vereine im Fachbereich Rollstuhl-Rugby haben für die Werbung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen.

Der Schiedsrichterausschuss regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Fachbereich Rollstuhl Rugby (FBRR) des Deutschen Rollstuhl Sportverbandes (DRS).

Alle Schiedsrichter unterliegen dem offiziellen Regelwerk der „International Wheelchair Rugby Federation“ (IWRF) und deren offiziellen Interpretationen in der jeweils aktuellsten Version.

§2 – Organe des Schiedsrichterausschusses

1. Headofficial (HO)
2. Ausbildung und Lehre (AuL)
3. Spielbetrieb
4. Erweiterte Schiedsrichterkommission

§3 – Aufgaben des Headofficial

Der HO leitet und koordiniert die Organe des Schiedsrichterausschusses. Er trifft Entscheidungen in Streitfragen und kann per Beschluss die Teilnahme am Spielbetrieb vergeben oder entziehen. Er nominiert Schiedsrichter für sanktionierte Turniere des IWRF und meldet Schiedsrichter für die Prüfung des IWRF an. Er vergibt die Schiedsrichterlizenzen in Deutschland. Werden ausländische Anfragen für Freundschaftsturniere an den HO gestellt, kann er Schiedsrichter dafür nominieren.

Der HO kommuniziert mit dem IWRF.

§4 – Aufgaben Ausbildung und Lehre

Die Hauptaufgabe liegt in der Fortbildung der Schiedsrichter auf nationaler Ebene, die ständige Regelinterpretation, auch im Austausch mit den internationalen Schiedsrichtern, die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für Deutschland, Erarbeiten von Lehrmitteln, die Ausarbeitung von Prüfungsfragebögen für den Erwerb der Schiedsrichterlizenz, Auswahl und Förderung von Kandidaten für die Prüfung zum IWRF Schiedsrichter.

§5 – Aufgaben Spielbetrieb

Die Hauptaufgabe liegt in der An- und Umsetzung der Schiedsrichter zu den Spielen der 1. und 2. Bundesliga, Unterstützung der Spielleiter oder des jeweiligen Ausrichters bei der Ansetzung der Schiedsrichter in der Regionalliga.

§6 – Aufgaben Erweiterte Schiedsrichterkommission

Durch die Erweiterte Schiedsrichterkommission können Aufgaben erledigt werden, die nicht durch eines der 3 anderen Organe abgedeckt werden können.

§ 7 - Meldung, Ausbildung, Versicherung

1. Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der nach §1 im Schiedsrichter - Bereich Beteiligten obliegen dem Schiedsrichterausschuss nach §2.
2. Die Voraussetzung zur Meldung zum Schiedsrichter – Amt werden durch den Schiedsrichterausschuss festgelegt.
3. Alle Schiedsrichter sind im Ligabetrieb über den „Deutschen Rollstuhl Sportverband (DRS)“ versichert. Notwendig ist dazu eine Vereinszugehörigkeit in einem Verein, der Mitglied im DRS ist.

§8 – Schiedsrichterlizenz

Der Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den Headofficial, vergibt die Schiedsrichterlizenzen. Alle vergebenen Lizenzen sind befristet ab dem Datum der Ausstellung gültig.

Vorraussetzung für das Erlangen einer Lizenz des Levels C ist der Besuch eines Einsteiger - Schiedsrichterlehrgang. Um Lizenzen des Levels A und B zu erreichen, sind die Voraussetzungen nach Anhang A zu erfüllen.

Um die jeweilige Lizenz zu verlängern, muss der Schiedsrichter spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum an einem Weiterbildungslehrgang teilnehmen. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang erfolgen. Dies muss aber rechtzeitig mit min. 4 Wochen vor Ablauf der Lizenz, beim Schiedsrichterausschuss beantragt werden.

§9 – Ansetzung zu Ligaspielen

Die Schiedsrichter werden durch den zuständigen Bereich Spielbetrieb des Schiedsrichterausschuss nach ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Ligen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in der untersten Liga und dem niedrigsten Level eingestuft.

Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Liga oder in ein höheres Level ist von seiner Leistung abhängig. Ein Anspruch besteht nicht.

Ansetzungen der Schiedsrichter zu Ligaspielen erfolgen nach ihrer Leistung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen besteht nicht.

Die Einteilung der Tischschiedsrichter obliegt dem Ausrichter bzw. dem Veranstalter des Spieltages.

§10 – Schiedsrichter – Auslagen

1. Auslagen eines Schiedsrichters in Bezug auf die Anreise bzw. die Übernachtung zur 1. und 2. Bundesliga werden durch den Schiedsrichterausschuss ersetzt. Aufwände der Schiedsrichter in der Regionalliga werden durch den Spielleiter erstattet.
2. Die Abrechnung erfolgt in bar an dem jeweiligen Wochenende oder durch Banküberweisung innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieltag.
3. Es ist grundsätzlich das günstigste Verkehrsmittel zur Anreise zu wählen.
4. Die Abrechnung der Kilometer hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Es können die An- bzw. Abreise vom Wohnort zur Sporthalle angegeben werden. Pro gefahrenen Kilometer können 0,17 EUR abgerechnet werden. Werden Schiedsrichter-Kollegen mitgenommen, erhöht sich der Satz auf 0,19 EUR pro Kilometer. Es ist das Kennzeichen des Autos sowie der/die Name(n) des Mitfahrers anzugeben.
5. Die Kosten für Bahn und Flug sind per Beleg (Ticket oder Rechnung) nach zu weisen unter Ausnutzung der verfügbaren Sondertarife und/ oder BahnCard sowie Mitfahrerpreise u.a.m.
6. Die Hälfte der Kosten eines Doppelzimmer werden durch den Schiedsrichterausschuss übernommen. Wenn es nicht möglich ist ein Doppelzimmer zu buchen (z.B. 5 Schiedsrichter oder 2 männlichen und 1 weiblicher Schiedsrichter) können auch die Kosten für ein Einzelzimmer abgerechnet werden. Der Nachweis erfolgt in Form einer Rechnung. Ab einer Entfernung von 300km zwischen dem Wohnort und der Spielstätte können 2 Übernachtungen per Beleg abgerechnet werden.

Schläft ein Schiedsrichter privat können dafür keine Kosten abgerechnet werden. Die Kilometer von der Turnhalle zur Übernachtungsmöglichkeit können dann aber der An- bzw. Abreise hinzugefügt werden.

§11 – Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung als Feldschiedsrichter in der 1. und 2. Bundesliga beträgt 15,00 € pro Spiel. In der Regionalliga erhalten die Schiedsrichter 10,00 € pro Spiel.
2. Die Aufwandsentschädigung als Goal Clock – Schiedsrichter beträgt 6,00 € pro Spiel. Neben der Goal Clock soll auch das Penalty Sheet geführt werden. Wird eine Spieluhr mit integrierter Goal Clock verwendet, wird diese von einem Schiedsrichter bedient.

§12 – Pflichten der Schiedsrichter

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet das Spiel nach besten Wissen und Gewissen zu leiten und einen fairen Wettbewerb sicher zu stellen. Dabei sollten sowohl das Regelwerk als auch die Interpretationen (Case Book) regelmäßig gelesen werden.
2. Ein Schiedsrichter soll Wert auf ein sauberes und gepflegtes Äußeres legen. Die Uniform hat stets in tadelloser Art und Weise zu sein.
3. Es wird Wert auf Pünktlichkeit gelegt. Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
4. Auf und neben dem Spielfeld soll ein höfliches und kontrolliertes Verhalten gezeigt werden.
5. Während des Jahres wird min. ein Fortbildungslehrgang vom Schiedsrichterausschuss angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend und Grundlage der Schiedsrichterlizenz. Eine Veränderung des Levels der Lizenz um die Berechtigung für eine höhere Liga zu erreichen, kann nur nach dem Besuch eines Fortbildungslehrganges erfolgen.
6. Durch sportliches Training muss die Leistungsfähigkeit des Schiedsrichters erhalten bleiben.

§ 13 – Pflichten in Bezug auf das Spiel

1. Schiedsrichter haben vor einem Spiel zu prüfen:
 - a) Die Bespielbarkeit des Feldes
 - b) Die Korrektheit der Linien
 - c) Die Spielerpässe und die Spielbögen
 - d) Die Funktionsfähigkeit der Technik (Uhren, Pfeil, Ball)
 - e) Die Ungefährlichkeit des Equipments der Spieler

2. Nach dem Spiel muss der Spielbogen und der Strafbogen auf die Korrektheit überprüft werden. Dies muss mit einer leserlichen Unterschrift bestätigt werden.

§14 – Schiedsrichtertätigkeit an Freundschaftsturnieren und an Internationalen Spielen

Eine Beteiligung von Schiedsrichtern an Freundschaftsturnieren in Deutschland und im Ausland sowie an ausländischen Spieltagen ist ohne Zustimmung des Schiedsrichterausschusses möglich. Eine Vorabinform (min. 2 Wochen vor dem Einsatz) an den HO ist zwingend erforderlich.

§15 – Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

1. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichter-Bereichs können vom Schiedsrichterausschuss geahndet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholten unbegründetes Absagen von Spielleitungen
- b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund
- c) Missachtung von Anordnungen des Schiedsrichterausschusses
- d) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Fortbildungslehrgängen
- e) Verstöße gegen das Teamwork

2. Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen oder die Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen.

3. Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit einer Stellungnahme zu geben.

§16 – Jung-Schiedsrichter

1. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme an einem Lehrgang.

2. Jung-Schiedsrichter dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Schiedsrichterausschusses am Ligabetrieb teilnehmen. Es bedarf hier einer Einzelfallentscheidung, die dem Jung-Schiedsrichter mitgeteilt wird.

3. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung zum Schiedsrichter.

4. Jung-Schiedsrichtern sollen von erfahrenden Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.

§17 – Vorgehen zur Veränderung des Schiedsrichterlevels

1. Eine Veränderung des Schiedsrichterlevels kann nur nach einer Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang erfolgen. Dabei müssen die Voraussetzungen nach Anhang A erfüllt sein. Die Anmeldung zur Veränderung des Schiedsrichterlevels muss vor einem Fortbildungslehrgang beim Head Official erfolgt sein.
2. Nur Schiedsrichter mit einer Lizenz des Levels A können beim Headofficial eine Bewerbung für eine Internationale Lizenz beantragen. Dazu muss vor min. einem Ausschussmitglied der offizielle Fitnessstest des IWRF bestanden werden.

§18 – Sponsoren

Das Schiedsrichterwesen hat einen exklusiven Sponsor. Die zur Verfügung gestellten Schiedsrichtertrikots mit Sponsorenlogo sind bei allen offiziellen Ligaspielen in Deutschland zu tragen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe hat der Schiedsrichterausschuss Ahndungsbefugnisse nach §15.

Anhang A – Schiedsrichterlevel

I. Level C (Anfängerlevel) -> Berechtigt zur Leitung von Spielen in der Regionalliga und bei nationalen Turnieren

1. Teilnahme an einem Einsteiger - Schiedsrichterlehrgang
2. Teilnahme am Trainingsbetriebs eines Vereins

II. Level B (Fortgeschrittenes Level) -> Berechtigt zur Leitung von Spielen in der Regionalliga, in der 2. Bundesliga und bei nationalen Turnieren

1. Muss das Level C min. 12 Monate haben und min. 20 Spiele gepfiffen haben
2. Schriftlicher Test für Level B muss mit min. 80% bestanden werden
3. Spielbeobachtung von min. einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses muss mit min. 80 Punkten bestanden werden

III. Level A (Profi Level) -> Berechtigt zur Leitung von Spielen in allen deutschen Ligen und bei nationalen und internationalen Turnieren

1. Muss das Level B min. 12 Monate haben und min. 50 Spiele gepfiffen haben
2. Schriftlicher Test für Level A muss mit min. 90% bestanden werden
3. Spielbeobachtung von min. zwei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses muss mit min. 90 Punkten bestanden werden

Schiedsrichter im Level A können an einer Internationalen Zertifizierung teilnehmen

Anhang B – Sportkleidung

Folgende Bekleidung gehört zum professionellen Auftreten eines Schiedsrichters:

- a) graues Schiedsrichtertrikot mit deutschem Logo und Sponsorenaufdruck bei Ligaspielen (bei internationalen Turnieren kann auch das graue Trikot mit IWRF Logo getragen werden)
- b) lange schwarze Hose
- c) schwarze Pfeife (bevorzugt Fox40 Classic oder Fox40 Mini) am schwarzen Band
- d) schwarze Turnschuhe
- e) Jacke zum Verdecken des Schiedsrichtertrikots vor und nach dem Spiel (bevorzugt schwarz)

Die Kleidung soll sauber und ohne Beschädigungen sein.